

Formelle Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens sind

1. ein Antrag des Gemeinschuldners oder der Dienststelle der Abgabenverwaltung. Sofern es sich um Abgabeforderungen aus der Zeit nach dem 1. Januar 1952 oder um Schuldner handelt, die in der Steueränderungsverordnung nicht genannt sind, muß jedoch ein Antrag der Dienststelle der Abgabenverwaltung vorliegen; ein Antrag des Gemeinschuldners genügt in diesem Falle nicht (§ 10).

2. die Zustimmung des Gemeinschuldners und der Dienststelle der Abgabenverwaltung. Diese ist immer in dem Einstellungsantrag des Gemeinschuldners oder der Dienststelle der Abgabenverwaltung enthalten. Wenn das Konkursverfahren nicht auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet wurde, der Gemeinschuldner trotz Stundung oder Erlaß der Abgabeforderungen weiterhin zahlungsunfähig ist und nicht nachweisen kann, daß die Zahlungsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten durch Gewährung eines Kredits behoben werden wird, ist auch die Zustimmung einer Anzahl von Konkursgläubigern zur Einstellung des Verfahrens erforderlich (§ 4 Abs. 2).

Das Gericht muß, wenn ein Einstellungsantrag vorliegt, das Vorhandensein der anderen Voraussetzungen prüfen. Da dies Zeit beansprucht, sieht § 2 eine Hemmung in der weiteren Abwicklung des Konkurses vor, die vor allem eine Beschränkung der Rechte und Pflichten des Konkursverwalters bewirkt. Gegenstände, die zur Masse gehören, können während dieser Zeit nicht veräußert werden. Die absonderungsberechtigten Gläubiger und die Konkursgläubiger können nicht befriedigt werden. Der Konkursverwalter hat jedoch die aus laufenden Geschäften eingehenden Gelder zur Zahlung solcher Masseschulden zu verwenden, deren Begleichung im Interesse der Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Vermeidung von Störungen im Verkehr mit anderen Betrieben erforderlich ist. Vor allem ist der Arbeitslohn der Arbeiter und Angestellten laufend zu zahlen. Auch die anderen laufenden Verpflichtungen sollen nach Möglichkeit erfüllt werden. Der Konkursverwalter hat weiterhin alles zu tun, damit ein zur Konkursmasse gehörender Betrieb weiter arbeitet und seine Produktionsverpflichtungen erfüllt.

Da der Konkursverwalter unter Aufsicht des Konkursgerichts steht, hat sich dieses auch um die ordnungsmäßige Weiterführung des Betriebes zu kümmern. Es empfiehlt sich daher, daß sich das Gericht nach Eingang des Einstellungsantrags mit dem Konkursverwalter in Verbindung setzt und sich die Lage eines solchen Betriebes schildern läßt. Es wird danach beurteilen können, ob es wegen der nach § 2 eintretenden Beschränkung notwendig ist, das Verfahren innerhalb der kürzesten Frist (§ 6) einzustellen oder ob die Einstellung noch etwas hinausgeschoben werden kann. Die Besprechung mit dem Konkursverwalter wird das Gericht zweckmäßig mit der Anhörung des Gemeinschuldners verbinden.

Nach Eingang des Einstellungsantrags sind der Gemeinschuldner und die Dienststelle der Abgabenverwaltung zu hören, um das Vorliegen des Einstellungsgrundes und der erforderlichen Zustimmungen zu prüfen.

Falls die Abgabenverwaltung den Antrag auf Einstellung des Verfahrens stellt, wird sie hierbei in der Regel angeben, ob und in welcher Höhe die Abgabeforderung erlassen oder gestundet wurde. Nur wenn hierzu besondere Prüfungen erforderlich sind, werden diese Angaben zur Zeit der Stellung des Antrags noch nicht vorliegen. Stellt der Gemeinschuldner den Antrag, so ist die Dienststelle der Abgabenverwaltung aufzufordern, eine Bestätigung des Erlasses oder der Stundung der Abgabeforderung zu geben und sich zu dem Antrag des Gemeinschuldners zu äußern. Dies kann schriftlich geschehen; einer persönlichen Rücksprache mit dem Vertreter der Dienststelle der Abgabenverwaltung bedarf es nicht.

Der Gemeinschuldner ist dagegen vom Gericht in jedem Falle persönlich zu hören, also auch dann, wenn er den Antrag selbst gestellt hat. Die Besprechung mit dem Gemeinschuldner dient nicht allein dazu, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens zu prüfen, sondern es sollen zugleich einige Fragen geklärt werden, die mit der Weiterführung der

wirtschaftlichen Tätigkeit des Gemeinschuldners nach Einstellung des Verfahrens zusammenhängen.

Bei der Besprechung hat das Gericht den Gemeinschuldner darauf hinzuweisen, daß er Gelegenheit hat, sich mit dem für ihn zuständigen Kreditinstitut in Verbindung zu setzen und einen Kredit zur Weiterführung des Betriebes nach Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Er soll das Gericht von dem Ergebnis der Verhandlungen informieren. Nur in einem Falle ist eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts über die Gewährung eines Kredits erforderlich, nämlich dann, wenn diese Kreditgewährung Voraussetzung dafür ist, daß ein Konkursverfahren, das nicht auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet wurde, ohne Zustimmung der Gläubiger eingestellt werden kann (§ 4 Abs. 1). Die Einstellung des Verfahrens ist von der Gewährung eines Kredites an den Gemeinschuldner nicht abhängig. Das Gericht wird jedoch, solange Kreditverhandlungen schweben, den Termin der Einstellung (§ 6) weiter hinausetzen, damit der Gemeinschuldner eine längere Zeit den durch den Einstellungsantrag bewirkten Schutz des § 2 genießt. Um dem Gemeinschuldner die Gelegenheit zu geben, Verhandlungen zur Erlangung eines Kredites zu führen, ist die Mindestfrist von einem Monat geschaffen worden (§ 6), während deren die Konkursgläubiger keine Befriedigung verlangen können.

In der Besprechung des Gerichts mit dem Gemeinschuldner ist dann die Frage der Befriedigung der Gläubiger zu erörtern. Unabhängig davon, ob die Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens erforderlich ist oder nicht, muß das Gericht den Gemeinschuldner auffordern, mit den Gläubigern eine Vereinbarung zu treffen, in der die Befriedigung der einzelnen Gläubiger nach Einstellung des Verfahrens geregelt wird. Ziel der Vereinbarung muß sein zu vermeiden, daß ein Konkursgläubiger nach Einstellung des Verfahrens einen neuen Konkursantrag stellt oder im Wege der Einzelvollstreckung versucht, sich zu befriedigen, und damit die weitere wirtschaftliche Tätigkeit des Gemeinschuldners gefährdet. Dies muß besonders dann vermieden werden, wenn das Konkursverfahren auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet worden ist und auch auf Antrag dieser Dienststelle wieder eingestellt werden soll.

Kann der Gemeinschuldner eine solche Vereinbarung nicht zustande bringen, so hat das Gericht auf seinen Antrag eine Besprechung mit den Gläubigern durchzuführen (§ 3 Abs. 3), wenn nicht die Einberufung einer Gläubigerversammlung in Frage kommt (§ 4 Abs. 2). Dies ist davon abhängig, ob die Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens erforderlich ist oder nicht.

Der Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung bedarf es dann nicht, wenn das Verfahren auf Antrag der Dienststelle der Abgabenverwaltung eröffnet wurde. Dasselbe gilt, wenn die Geltendmachung der Abgabeforderungen den Konkursgrund herbeigeführt hätte, ohne daß die Dienststelle der Abgabenverwaltung einen Konkursantrag stelle, und wenn durch den Erlaß oder die Stundung der Abgabeforderungen die Zahlungsunfähigkeit beseitigt wird. Ebenso bedarf es der Zustimmung der Gläubiger nicht, wenn in einem solchen Konkursverfahren der Erlaß oder die Stundung der Abgabeforderung die Zahlungsunfähigkeit zwar nicht beseitigt, aber die Aussicht besteht, daß dies durch die Gewährung eines ausreichenden Kredites geschieht. Ergibt die Besprechung mit dem Gemeinschuldner, daß mit der Gewährung eines Kredites gerechnet werden kann, so ist er aufzufordern, sich eine Bestätigung seines Kreditinstituts hierüber zu beschaffen.

In den anderen Fällen ist die Zustimmung der Gläubiger, die mindestens % der Konkursforderungen vertreten, zur Einstellung des Verfahrens erforderlich, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden kann, daß die Geltendmachung der Abgabeforderungen nicht der Anlaß zur Eröffnung des Konkursverfahrens war (§ 4 Abs. 2).

In den Fällen, in denen die Zustimmung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens nicht erforderlich ist, findet keine Gläubigerversammlung im Sinne des § 93 der Konkursordnung statt. Das Gericht hat auf Antrag des Gemeinschuldners eine Besprechung mit den Gläubigern durchzuführen (§ 3 Abs. 3 der Durch-